

Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2023 bis 31. März 2024

zwischen dem Ofenbauer- und Plattenlegerverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 2 % per 1. April 2023. Darin enthalten ist eine generelle Lohnerhöhung von 1.5% sowie ein Sockelbetrag von CHF 100.00 für Brutto-Monatslöhne bis CHF 5'000.00. Die Lohnerhöhung für Arbeitnehmer im Stundenlohn ist anteilmässig zu berechnen.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2023 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Monatslohn	ab 1. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr
Vorarbeiter/in	CHF 5'041.60	CHF 5'731.10
Ofenbauer/in und Plattenleger/in	CHF 4'907.50	CHF 5'472.55
Angelernte/r	CHF 4'591.45	CHF 5'271.45
Hilfsarbeiter/in *	CHF 4'200.00	CHF 4'591.45

Stundenlohn	ab 1. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr
Vorarbeiter/in	CHF 27.35	CHF 31.10
Ofenbauer/in und Plattenleger/in	CHF 26.65	CHF 29.70
Angelernte/r	CHF 24.95	CHF 28.60
Hilfsarbeiter/in *	CHF 22.80	CHF 24.95

**Hilfsarbeiter gelten ab 4. Berufsjahr als Angelernte.*

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung).

4. Praktikum und Ferienjob

- a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. Abänderung Art. 31 GAV – Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom gewöhnlichen Arbeitsort, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 17.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichend warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

6. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.33% des Jahresbruttolohnes). Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht der Anspruch pro rata temporis. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

7. Arbeitszeit

Die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit beträgt 2'140 Stunden.

8. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 bezahlte Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) pro Jahr.

9. Gültigkeitsdauer

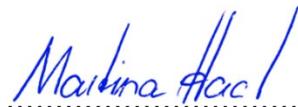
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2023 in Kraft und ist bis 31. März 2024 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 30. November 2022

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



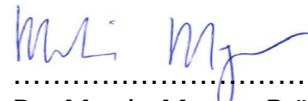
.....
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Ofenbauer- und Plattenlegerverband
Liechtenstein**



.....
Peter Kieber, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Dr. Martin Meyer, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein